

SATZUNG**der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Cuxhaven
vom 18. Dezember 1980
- in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung
vom 3. November 2005 –**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 18. Oktober 1977 (Nds. GVBl. S. 497) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 8. März 1978 (Nds. GVBl. S. 233) hat der Rat der Stadt Cuxhaven in seiner Sitzung am 18. Dezember 1980 folgende Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Cuxhaven beschlossen:

§ 1**Aufgaben**

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Stadt. Sie erfüllt die der Stadt nach dem NBrandSchG obliegenden Aufgaben, soweit dies nicht durch die städtische Berufsfeuerwehr geschieht.

§ 2**Gliederung**

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Cuxhaven besteht aus den Ortsfeuerwehren

Cuxhaven-Altenbruch
Cuxhaven-Altenwalde
Cuxhaven-Berensch
Cuxhaven-Döse
Cuxhaven-Duhnen
Cuxhaven-Franzenburg
Cuxhaven-Groden
Cuxhaven-Gudendorf
Cuxhaven-Holte-Spangen
Cuxhaven-Lüdingworth
Cuxhaven-Mitte
Cuxhaven-Oxstedt
Cuxhaven-Sahlenburg
Cuxhaven-Stickenbüttel

§ 3**Stadtbrandmeister**

Der Stadtbrandmeister leitet die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Cuxhaven (§ 13 Absatz 1 NBrandSchG). Er ist im Dienst der Vorgesetzte ihrer Mitglieder. Er hat bei der Erfüllung seiner Aufgaben die von der Stadt zu erlassende "Dienstweisung für den Stadtbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr" zu beachten. Der Stadtbrandmeister wird im Verhinderungsfalle in allen Dienstangelegenheiten durch den "Stellvertretenden Stadtbrandmeister" vertreten.

§ 4**Ortsbrandmeister**

Der Ortsbrandmeister leitet die Ortsfeuerwehr. Er ist im Dienst der Vorgesetzte ihrer Mitglieder. Er hat bei der Erfüllung seiner Aufgaben die von der Stadt zu erlassende "Dienstweisung für die Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr" zu beachten. Der Ortsbrandmeister wird im Verhinderungsfalle in allen Dienstangelegenheiten durch den "Stellvertretenden Ortsbrandmeister" vertreten.

§ 5

Führer taktischer Feuerwehreinheiten

Der Ortsbrandmeister bestellt aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die für den örtlichen Bereich erforderlichen Zug- und Gruppenführer.

§ 6

Stadtkommando

(1) Das Stadtkommando unterstützt den Stadtbrandmeister bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Es bereitet insbesondere die Maßnahmen vor, die den unverzüglichen Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Stadt und auf Anforderung in angrenzenden Gemeinden (Nachbarschaftshilfe) sicherstellen. Dem Stadtkommando obliegen im Rahmen der Unterstützung des Stadtbrandmeisters im einzelnen folgende Aufgaben:

- a) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen;
- b) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Stadt;
- c) Überwachung der Pflege und Wartung der Geräte und Ausrüstungsgegenstände sowie Mitwirkung bei der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen;
- d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarmplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufender Ergänzung;
- e) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen;
- f) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen.

(2) Das Stadtkommando besteht aus dem Stadtbrandmeister als Leiter sowie seinem Stellvertreter, den Ortsbrandmeistern, einem Schriftwart sowie einem Sicherheitsbeauftragten als Beisitzer. Das Stadtkommando kann auf Vorschlag des Stadtbrandmeisters als weitere Beisitzer aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr auch die Träger bestimmter anderer Funktionen für die Dauer von drei Jahren aufnehmen. Schriftwart und Sicherheitsbeauftragter werden vom Stadtbrandmeister nach Anhörung der Ortsbrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren zu Beisitzern bestellt.

(3) Das Stadtkommando wird vom Stadtbrandmeister bei Bedarf einberufen. Der Stadtbrandmeister hat das Stadtkommando einzuberufen, wenn der Oberstadtdirektor oder mehr als die Hälfte der Beisitzer dies unter Angabe des Grundes verlangen.

(4) Beschlüsse des Stadtkommandos werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Kommandos gefaßt. Bei Stimmengleichheit kommt kein Beschluß zustande. Das Kommando ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(5) Über jede Sitzung des Stadtkommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Stadtbrandmeister und einem der Beisitzer (Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Oberbürgermeister zuzuleiten.

§ 7

Ortskommando

(1) Das Ortskommando unterstützt den Ortsbrandmeister bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 6 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe a, c, d, e und f aufgeführten Aufgaben. Darüber hinaus entscheidet das Ortskommando unter Beachtung der Vorschriften über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger Feuerwehren im Land

Niedersachsen über die Aufnahme eines Bewerbers, der in die Freiwillige Feuerwehr als aktives Mitglied eintreten will, sowie über die Überführung eines aktiven Mitgliedes in die Altersabteilung.

(2) Das Ortskommando besteht aus dem Ortsbrandmeister als Leiter sowie seinem Stellvertreter, den Zug- und Gruppenführern (Führern der taktischen Feuerwehreinheiten), einem Schriftwart, dem Gerätewart und dem Sicherheitsbeauftragten als Beisitzer. Schriftwart, Gerätewart und Sicherheitsbeauftragter werden vom Ortsbrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren zu Beisitzern bestellt.

(3) Das Ortskommando wird vom Ortsbrandmeister bei Bedarf zu einer Sitzung einberufen. Der Ortsbrandmeister hat das Ortskommando hierzu einzuberufen, wenn der Stadtbrandmeister oder mehr als die Hälfte der Beisitzer des Ortskommandos dies unter Angabe des Grundes verlangen. Der Stadtbrandmeister kann an allen Sitzungen der Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gilt § 6 Absatz 4 entsprechend.

(4) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Ortsbrandmeister und einem Beisitzer (Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Stadtbrandmeister sowie dem Oberbürgermeister zuzuleiten.

§ 8

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt in den in dieser Satzung näher bezeichneten Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, soweit dafür nicht der Stadtbrandmeister, der Ortsbrandmeister, das Stadtkommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung zuständig ist. Insbesondere obliegen ihr

- a) die Entgegennahme des Jahresberichts (Tätigkeitsbericht)
- b) die Überwachung der Dienstbeteiligung und
- c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.

(2) Die Mitgliederversammlung wird auf der Ortsebene von dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Oberbürgermeister oder ein Drittel der Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. An der Mitgliederversammlung soll jedes aktive Mitglied der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Andere Mitglieder können teilnehmen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekanntzugeben.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Absatz 4) anwesend sind.

(4) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Die Mitglieder der Altersabteilung haben beratende Stimme.

(5) Es wird offen abgestimmt. In Personalangelegenheiten wird auf Verlangen eine geheime Abstimmung durchgeführt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Ortsbrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Stadtbrandmeister sowie dem Oberbürgermeister zuzuleiten.

§ 9

Aktive Mitglieder

(1) Für den Einsatzdienst geeignete Einwohner der Stadt über 16 Jahre können aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr werden; die Bewerber sollen das 45. Lebensjahr nicht überschritten haben.

(2) Aufnahmegesuche sind an den für den Wohnsitz zuständigen Ortsbrandmeister zu richten. Die Stadt kann ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand des Bewerbers anfordern; die Kosten trägt die Stadt.

(3) Über die Aufnahme eines Bewerbers entscheidet das Ortskommando (§ 7 Absatz 1). Der Ortsbrandmeister hat den Oberbürgermeister über den Stadtbrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten.

(4) Der aufgenommene Bewerber wird von dem Ortsbrandmeister als Feuerwehrmann-Anwärter auf eine Probefristzeit von einem Jahr verpflichtet.

(5) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die endgültige Aufnahme eines Mitgliedes. Bei der endgültigen Aufnahme hat das neue Mitglied folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

"Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten."

(6) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich nach dem Wohnsitz des Antragstellers. In Einzelfällen kann das Stadtkommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.

§ 10

Mitglieder der Altersabteilung

(1) Aktive Mitglieder sind in die Altersabteilung zu überführen, wenn sie das 62. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Aktive Mitglieder können auf ihren Antrag oder auf Beschluß des Ortskommandos in die Altersabteilung überführt werden, wenn sie den aktiven Dienst aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben können.

§ 11

Ehrenmitglieder

Feuerwehrmänner (SB) und sonstige Einwohner der Stadt, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt ernannt werden.

§ 12

Förderer

Die Feuerwehr kann auf Antrag Förderer aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 12 a

Jugendfeuerwehr

(1) Ortsfeuerwehren und auch mehrere Ortsfeuerwehren gemeinsam können für Jungen und Mädchen ab 10 Jahren eine Jugendabteilung bilden. Voraussetzung ist, daß sie für jede gebildete Jugendgruppe mindestens ein aktives Mitglied haben, das in der Lage und befähigt ist, die Jugendgruppe zu leiten (Jugendwart/in).

(2) Jugendabteilungen haben die Aufgabe,

- alles Interessante und Wissenswertes über die Feuerwehr den Jugendlichen altersangemessen, insbesondere spielerisch, nahezubringen; eine Beteiligung an Feuerwehreinsätzen findet nicht statt,
- Gemeinschaftssinn und Gemeinschaftsleben zu entwickeln und zu fördern,
- jugendpflegerisch zu wirken,

- zum späteren Beitritt als aktives Mitglied zu motivieren.

(3) Die Teilnahme an den Aktivitäten der Jugendabteilung und der Beitritt zur Jugendabteilung erfordern das Einverständnis sowohl der gesetzlichen Vertreter der oder des Jugendlichen als auch des Jugendwartes bzw. der Jugendwartin.

Voraussetzung ist nicht, daß der oder die Jugendliche im Ortsteil der Ortsfeuerwehr oder der beteiligten Ortsfeuerwehren wohnt. Es kann ein Kostenbeitrag erhoben werden.

(4) Alle Jugendabteilungen zusammen sind die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Cuxhaven. Die Leiter der Jugendabteilungen können einen Sprecher wählen.

§ 13

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen jederzeit zu befolgen. Die Mitglieder in der Altersabteilung nehmen nicht an dem vom Orts- bzw. Stadtbrandmeister angeordneten feuerwehrtechnischen Übungs- und Einsatzdienst teil.

(2) Jedes Mitglied hat die ihm von der Stadt überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Stadt den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.

(3) Die Mitglieder sind gegen Unfall im Feuerwehrdienst nach den gesetzlichen Bestimmungen versichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die "Unfallverhütungs-vorschriften für Feuerwehren" genau zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich - spätestens binnen 48 Stunden - über den Orts- und Stadtbrandmeister dem Oberbürgermeister zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.

(4) Stellt ein Mitglied fest, daß ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 3 Satz 3 entsprechend.

§ 14

Verleihung von Dienstgraden

(1) Dienstgrade dürfen nur unter Beachtung der Vorschriften über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger Feuerwehren im Land Niedersachsen und der Vorschriften über Dienstgrade und Funktionen in den Freiwilligen Feuerwehren im Land Niedersachsen vorgenommen werden.

(2) Die Verleihung eines nächsthöheren Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad "Hauptfeuerwehrmann" vollzieht der Ortsbrandmeister auf Grund des Beschlusses des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung des Stadtbrandmeisters. Verleihungen vom Dienstgrad "Löschmeister" an aufwärts vollzieht der Stadtbrandmeister auf Grund des Beschlusses des Stadtkommandos.

§ 15

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet außer durch den Tod durch:

- a) Austritt,
- b) Geschäftsunfähigkeit,

- c) Ausschluß,
- d) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,
- e) und bei aktiven Mitgliedern mit Aufgabe des Wohnsitzes in der Stadt.

(2) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann zu jedem Vierteljahresende erfolgen; die Austrittserklärung ist dem Ortsbrandmeister gegenüber einen Monat vorher schriftlich abzugeben.

(3) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Falle der Geschäftsunfähigkeit (Absatz 1 Buchstabe b) ist dem gesetzlichen Vertreter des Betroffenen durch den Ortsbrandmeister nach Anhörung des Ortskommandos schriftlich mitzuteilen.

(4) Über den Ausschluß eines Mitgliedes (Absatz 1 Buchstabe c) beschließt die Mitgliederversammlung. Der Beschluß ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Für das Verfahren und den Rechtsschutz gilt § 9 NGO.

(5) Das Ausscheiden eines Mitgliedes (Absatz 1) hat der Ortsbrandmeister über den Stadtbrandmeister dem Oberbürgermeister schriftlich anzuzeigen.

(6) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände beim Schirrmeister der Stadt abzugeben. Der Schirrmeister bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Cuxhaven vom 11. Oktober 1967 - in der zur Zeit geltenden Fassung - außer Kraft.

Cuxhaven, den 18. Dezember 1980

Stadt Cuxhaven

Kammann
Oberbürgermeister

(L.S.)

Dr. Eilers
Oberstadtdirektor

- Veröffentlicht am 5.2.1981 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 3, S. 22 -

Erste Änderungssatzung vom 17. Dezember 1998

§ 12 a eingefügt

Inkrafttreten am

- Veröffentlicht am 31.12.1998 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 51, S. 586

Zweite Änderungssatzung vom 3. November 2005

§ 1 geändert

In den §§ 6 Abs. 5, 7 Abs. 4, 8 Absätze 2 und 6, 9 Abs. 3, 13 Abs. 3 und 15 Abs. 5 das Wort „Oberstadtdirektor“ durch „Oberbürgermeister“ ersetzt.

Inkrafttreten am 17.11. 2005

- Veröffentlicht am 17.11. 2005 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 44, S. 260